

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Imkerverein Bünde und Umgebung hat seinen Sitz in 32257 Bünde.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Natur eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu betreiben und zu fördern.

Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- 2.1 Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung
- 2.2 Förderung von Zuchtmaßnahmen
- 2.3 Sachgerechte Erzeugung und Vermarktung von Honig
- 2.4 Bekämpfung und Meldung von Bienenkrankheiten
- 2.5 Hilfeleistung in Rechtsfragen
- 2.6 Zusammenarbeit mit dem Kreis- und Landesverband und übergeordneten Stellen.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Fremde Personen sind ausgeschlossen.

3. Mitglieder des Imkervereins

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Imker werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Imkerverein fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, in welcher die Satzung anerkannt wird. Der Vorstand entscheidet dann endgültig.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein gemäß der Satzung. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 5.1** Die Satzung und andere Vorschriften des Vereins zu achten, bei Verstößen droht der Ausschluss.
- 5.2** Die Satzung und andere Vorschriften des Vereins zu achten, bei Verstößen droht der Ausschluss.
- 5.3** Bei Rückstand der Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 5.4** Die Mitglieder sind berechtigt, der Vertreterversammlung Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5.5** Ihre Imkerei ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1** Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung.
- 6.2** Durch Auflösung des Imkervereins.
- 6.3** Durch Ausschluss des Vereins bei groben Verstößen gegen die Satzung und Geschäftsordnung.
- 6.4** Durch den Tod eines Mitgliedes.

7. Organe des Imkervereins

- 7.1** Erster Vorsitzender
- 7.2** Zweiter Vorsitzender
- 7.3** Kassierer
- 7.4** Erster und evtl. zweiter Schriftführer
- 7.5** Zwei Kassenprüfer
- 7.6** Zwei Beisitzer
- 7.7** Wanderwart

Die Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer werden alle drei Jahre neu gewählt, Beisitzer und Wanderwart alle zwei Jahre.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- 8.1** Wahl des Vorstandes
- 8.2** Wahl der Schriftführer, Rechnungsprüfer, Beisitzer
- 8.3** Wahl des Kassierers und des Wanderwartes
- 8.4** Entgegennahme der Bilanz und des Geschäftsberichts des Vorsitzenden
- 8.5** Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- 8.6** Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- 8.7** Auflösung des Vereins
- 8.8** Eine außergewöhnliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn diese von einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

9. Der Vorstand

Besteht aus den Organen des Imkervereins und vertritt den Verein bei den Kreis- und Landesverbänden.

Er beruft die Versammlungen und Vorstandssitzungen ein:

- 9.1** Eine Jahreshauptversammlung
- 9.2** Eine Herbstversammlung
- 9.3** Mindestens eine Vorstandssitzung im Jahr oder nach Handlungsbedarf.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig.

10. Finanzierung, Kassen- und Vermögensverwaltung

10.1 Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge oder aus Beihilfen von öffentlichen oder privaten Stellen.

10.2 Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

10.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

10.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.5 Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahreskassenbericht anzufertigen. Die Prüfung wird von den Kassenprüfern durchgeführt.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, es werden nur Auslagen für den Verein vergütet.

11. Auflösung des Vereins

11.1 Bei Auflösung des "Imkerverein Bünde und Umgebung" ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

11.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

12. Schlussbestimmung

12.1 Der Vorstand ist berechtigt, etwaige juristisch notwendige Änderungen und Ergänzungen zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins vorzunehmen.

12.2 Von diesen Änderungen muss auf der nächsten Mitgliederversammlung berichtet werden.